

HYGIENEKONZEPT

Im folgenden Hygienekonzept sind die **Vorgaben gemäß der Sächsischen Corona-Schutzverordnung vom 29.03.2021** enthalten, welche an allen sächsischen Grundschulen verbindlich zu realisieren sind. Diese wurde an die schulinternen Rahmenbedingungen angepasst. **Farblich hervorgehoben sind alle Neuerungen, die ab dem 12.04.2021 verbindlich gelten.**

Alle Schüler*innen werden altersangemessen über die folgenden Hygienemaßnahmen belehrt. Die Belehrungen werden unmittelbar nach den Osterferien durchgeführt und künftig nach Bedarf durch die Lehrkräfte vorgenommen und aktenkundig im Klassenbuch vermerkt.

ABSTANDSREGELUNG

Gemäß der aktuellen Sächsischen Corona-Schutzverordnung gilt der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht in Schulen und bei schulischen Veranstaltungen. Dennoch sollen Körperkontakte jeglicher Art nach Möglichkeit vermieden werden.

ZUGANGSREGELUNGEN für schulisches Personal und Schüler*innen und schulfremde Personen

Die Schule ist nur von Personen ohne nachweisliche SARS-CoV-2-Infektion bzw. entsprechende Krankheitssymptome zu betreten sowie Personen, die innerhalb der vergangenen 14 Tage persönlichen Kontakt mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten. **Darüber hinaus ist das Betreten des Schulgeländes und -gebäudes nur Personen gestattet, die durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung sowie das negative Testergebnis dürfen dabei nicht älter als drei Tage sein. Das Zutrittsverbot gilt nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten ein Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgt.** (siehe Abschnitt Testpflicht)

Weiterhin ist zu beachten, dass Schüler*innen und an der Schule Beschäftigte die Schule erst zwei Tage nach letztmaligem Auftreten von Krankheitssymptomen, die auf SARS-CoV-2 hindeuten (*dazu zählen allgemeines Krankheitsgefühl, Fieber ab 38 Grad Celsius, Durchfall, Erbrechen, Geruchsstörungen, Geschmacksstörungen, nicht nur gelegentlicher Husten*), wieder besuchen dürfen.

Ein früherer Zutritt ist **nur** mit ärztlicher Unbedenklichkeitserklärung möglich. Als allgemeine Richtlinie gelten weiterhin die *Hinweise zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen* vom 16.09.2020, die Ihnen über Ihr Kind ausgehändigt wurden. **Bitte schicken Sie Ihr Kind nur gesund zur Schule!** Die Anwesenheit der zu betreuenden Schüler*innen sowie des entsprechenden Betreuungspersonals wird täglich in den Klassenbüchern zur Kontaktnachverfolgung dokumentiert.

Die Option auf Abmeldung vom Präsenzunterricht bleibt weiterhin bestehen. Bisherige Abmeldungen gelten fort. **Sollte Ihr Kind neuerdings vom Präsenzunterricht fernbleiben, informieren Sie die Klassenlehrkraft umgehend schriftlich darüber.**

Der Zugang zur Schule ist **schulfremden Personen**, dazu gehören auch die Personensorgeberechtigten, **nicht gestattet.**

In durch die Schulleitung genehmigten Ausnahmefällen darf die Schule nach Anmeldung auch durch schulfremde Personen betreten werden. Dabei ist während des gesamten Aufenthalts auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden eine Mund- und Nasenbedeckung zu tragen und der nötige Mindestabstand einzuhalten. Sollte der Maskenpflicht nicht Folge geleistet werden, muss das Schulgelände umgehend verlassen werden. Bei Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hinweisen, ist der Zutritt nur mit Unbedenklichkeitserklärung (ärztliche Bescheinigung, Allergieausweis usw.) möglich. **Des Weiteren ist schulfremden Personen das Betreten des Schulgeländes**

nur mit negativem Testergebnis (nicht älter als drei Tage) gestattet.

Die genehmigte Anwesenheit von schulfremden Personen in der Schule wird auf einer entsprechenden Liste dokumentiert und zur möglichen Nachverfolgung von Infektionsketten einen Monat aufbewahrt.

ZEITLICHE STAFFELUNG DES SCHULBEGINNS BZW. DES EINLASSES

Die Testungen der Schüler*innen erfordern aus organisatorischen Gründen eine zeitliche Staffelung der Einlasszeit an den Wochentagen Montag und Donnerstag. (siehe Testpflicht)

Keine zeitliche Staffelung bedarf es mehr dienstags und freitags vor Schulbeginn, da bei überwiegend negativen Testergebnissen der separate Zugang und die Maskenpflicht im Schulhaus die normale Gleitzeitregelung wieder ermöglichen. Zugänge im Altbau sind:

- Klasse 2a Vordereingang
- Klasse 2b Feuertreppe rechts unten
- Klasse 3a Feuertreppe rechts oben
- Klasse 3b Feuertreppe links oben
- Klasse 4a Hintereingang
- Klasse 4b Feuertreppe rechts oben

Die Vorverlegung des **Schulbeginns immer mittwochs auf 7.30 Uhr für die Klassenstufen 1 und 2** aufgrund der angepassten Mittagspausenregelung bleibt jedoch bestehen.

TESTPFLICHT

Gemäß §5 der SächsCoronaSchVO unterliegen ab sofort (12.04.2021) Lehrkräfte und Schüler*innen aller Klassenstufen zweimal wöchentlich einer Testpflicht, um das Schulgelände betreten bzw. am Präsenzunterricht teilnehmen zu dürfen. Die Testung der Lehrkräfte erfolgt außerhalb der Unterrichtszeiten zweimal wöchentlich in Anwesenheit mindestens einer Vertrauensperson in der Schule. Die Testpflicht für die Schüler*innen wird unmittelbar nach Betreten des Schulgebäudes immer montags und donnerstags umgesetzt. Dazu gelten ab sofort folgende schulinterne Regelungen:

- Die Lehrkräfte belehren die Schüler*innen ihrer Klasse bzgl. der Testdurchführung und des Umgangs mit Testergebnissen.

- Die Lehrkräfte leiten die Schüler*innen mittels Erklärvideo zur Testdurchführung an.

- Die Lehrkräfte sorgen für den notwendigen Mindestabstand, die Einhaltung aller notwendigen Hygienemaßnahmen und beaufsichtigen die Schüler*innen bei der Testdurchführung, nehmen jedoch selbst keine medizinischen Handlungen vor.

- Die Testdurchführung innerhalb der Klassen erfolgt in zwei aufeinanderfolgenden Durchgängen. Dazu wird jede Klasse in zwei Halbgruppen eingeteilt.

Gruppe 1 trifft sich **7:15 Uhr** auf dem Schulhof, **Gruppe 2** trifft sich **7:45 Uhr** auf dem Schulhof (Klassen 1a und 1b vor dem Neubau). Die Einteilung der Gruppen wird durch die Klassenlehrkraft vorgenommen und Ihnen entsprechend mitgeteilt.

Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Kind pünktlich vor Ort ist!

- Die **Testdurchführung** bei minderjährigen Schülern*innen kann **nur** vorgenommen werden, wenn eine **vollständig ausgefüllte und unterschriebene Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.**

- Die Testpflicht in der Schule entfällt,

(1) wenn die entsprechenden Schüler*innen eine aktuelle qualifizierte Selbstauskunft (gemäß SächsCoronaSchVO Anlage 2) durch die Personensorgeberechtigten oder eine Bescheinigung durch Ärzte/Testzentren/Apotheken oder anderen anerkannten Stellen vorweisen können. Die Testdurchführung darf dabei nicht länger als drei Tage zurückliegen.

(2) für Schüler*innen, die unter 7 Jahren alt sind.

- Bei positivem Testergebnis werden die entsprechenden Schüler*innen in einem separaten Raum beaufsichtigt. Die Personensorgeberechtigten werden unverzüglich informiert und sind

zur sofortigen Abholung verpflichtet. Personensorgeberechtigte und Schule sind in diesem Fall beide zur Meldung des positiven Testergebnisses beim Gesundheitsamt verpflichtet. Daraus resultierende Maßnahmen werden fallspezifisch und situationsbedingt für die Kontaktpersonen in Schule mit der positiv getesteten Person abgeleitet.

PERSÖNLICHE HYGIENE

Nach Betreten der Schule sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen. Dazu können die Waschbecken in den jeweiligen Klassenräumen und in dem **der einzelnen Klasse zugewiesenen Toilettenraum der Schule** genutzt werden.

Weiterhin ist die beschriebene Handhygiene fest im Schulalltag integriert, u.a. vor dem Einnehmen von Speisen, nach dem Toilettengang, nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen sowie nach Kontakt mit Abfällen.

Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.

Der Austausch von Speisen und Getränken der Schüler*innen ist nicht gestattet. Anlässlich der Geburtstage von Schüler*innen darf nur separat **Abgepacktes** mitgebracht werden.

Alle Schüler*innen sowie alle an der Schule Beschäftigten sind dazu verpflichtet, eine medizinische Mund- und Nasenbedeckung mit sich zu führen.

Eine **Maskenpflicht** besteht im gesamten Schulgebäude, da hier die Abstandsregeln nicht umfassend eingehalten werden können.

Im **Unterricht** muss gemäß der Corona-Schutz-Verordnung für den Gruppen- und Klassenverband keine Mund- und Nasenbedeckung getragen werden. Findet Unterricht innerhalb des Klassenverbands im Freien statt, kann ebenfalls auf das Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung verzichtet werden.

Weiterhin ausgenommen von der Maskenpflicht ist der Zeitraum im Speiseraum, während die Schüler*innen am Platz Speisen und Getränke zu sich nehmen. Im Wartebereich des Speiseraums und am Buffet besteht hingegen eine Maskenpflicht.

Sollten Schüler*innen oder Beschäftigte grundsätzlich von der Maskenpflicht befreit sein, muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

Wird gegen die Maskenpflicht verstoßen, werden Betroffene auf die Verpflichtung hingewiesen und müssen anschließend eine Mund- und Nasenbedeckung anlegen. Sollten die Betroffenen unbeabsichtigt keine Mund- und Nasenbedeckung bei sich führen, erhalten sie ein Exemplar einmalig zugeteilt.

LÜFTUNGSKONZEPT

Alle Unterrichtsräume werden regelmäßig durch die unterrichtenden Lehrkräfte gelüftet. Dabei werden die Fenster mindestens alle 20 Minuten für 3 Minuten weit geöffnet, um die Ansteckungsgefahr durch Aerosole und Tröpfchen zu minimieren.

Zur Vermeidung von Erkältungskrankheiten ist es Schüler*innen deshalb gestattet, am Platz eine zusätzliche Jacke (Fleecejacken werden empfohlen) und einen Schal bzw. Schaltuch/ Loop zu tragen. In den Pausen werden die Fenster nur dann ganz geöffnet, wenn eine Aufsichtsperson anwesend ist.

Die Lehrkräfte gewährleisten die regelmäßige Belehrung aller Schüler*innen über die Gefahren durch geöffnete Fenster sowie das Tragen angemessener Kleidung.

Bei der Versammlung der Beschäftigten im Lehrerzimmer sowie während Besprechungen in weiteren Räumlichkeiten werden das Lüftungskonzept sowie die Abstandregelung eingehalten **und eine Mund- und Nasenbedeckung getragen.**

REINIGUNGSKONZEPT

Alle Räume (insbesondere Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken, Fußböden) werden täglich angemessen durch die Reinigungskräfte gereinigt.

UNTERRICHTSORGANISATION, GTA UND FÖRDERANGEBOTE

Die Maßnahmen zum eingeschränkten Regelbetrieb an Grundschulen sehen vor, eine strikte Trennung von Klassen sowie deren Betreuung durch möglichst wenige, feste Bezugspersonen zu gewährleisten. Das

Bildungsangebot im eingeschränkten Regelbetrieb der Grundschule wird auf die Kernfächer Deutsch, Mathematik, Sachunterricht und in Klassenstufe 4 Englisch fokussiert. Die Sicherung der Grundlagen im Lesen, Schreiben und der Mathematik hat Priorität. Die Potenziale aller Fächer werden dafür verantwortungsvoll und nach den Möglichkeiten des Einsatzes der Lehrkräfte genutzt. Die geltende Stundentafel für die Grundschule kann zugunsten der Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht priorisiert werden. Unterrichtsangebote in den anderen Fächern sollen fachübergreifend abgestimmt und entsprechend der jeweils geltenden Hygienevorschriften des Faches hinzugezogen werden.

Der Sportunterricht im Primarbereich ist ab sofort wieder möglich, jedoch auf Disziplinen ohne Körperkontakt beschränkt. Des Weiteren soll dieser vorzugsweise im Freien erfolgen. Sorgen Sie dementsprechend für das Vorhandensein von kurzer und langer Sportkleidung. Die Lehrkräfte sind weiterhin dazu angehalten, abwechslungsreiche und umfassende Bewegungsangebote in den Schulalltag zu integrieren. Der Schwimmunterricht findet vorerst bis auf Weiteres nicht statt.

Ganztagsangebote (GTA) mit externen GTA-Kräften werden aufgrund der Kontaktbeschränkungen zunächst bis auf Weiteres nicht stattfinden. Förderangebote mit schulinternen Beschäftigten können weiterhin durchgeführt werden.

SCHULVERANSTALTUNGEN (Projekttag, Elternarbeit usw.)

Klassenübergreifende Projekte, Veranstaltungen an außerschulischen Lernorten und mit externen Partnern sowie klassen- oder schulübergreifende Schulwettkämpfe sind bis auf Weiteres untersagt, zu stornieren und/ oder zu verschieben.

Elterngespräche sollen vorerst nicht in der Schule stattfinden. Bei bereits vereinbarten Gesprächsterminen oder dringenden Gesprächsanlässen wird die entsprechende Lehrkraft die Personensorgeberechtigten zeitnah über eine Alternative informieren.

Stand: 09.04.2021, gültig ab: 12.04.2021

gez. Schulleitung, Sicherheitsbeauftragte, Örtlicher Personalrat der 70. Grundschule Dresden